

# **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Ermessenslenkende Weisungen**

## **§ 16c SGB II Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen**

## Gesetzestext

### § 16c SGB II

#### Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

- (1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.
- (3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundsatz .....	4
2.	Förderungsfähiger Personenkreis.....	4
3.	Voraussetzung.....	4
4.	Höhe der Förderung .....	5
5.	Nachhaltung .....	5

## Markt und Integration

### 1. Grundsatz

Die Förderung nach § 16 c SGB II soll in Ausübung des Ermessens der Vermittlungsfachkräfte erfolgen. Ein zielgerichtetes, bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich Notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich. Eine Förderung setzt immer die passende Strategie im Profiling voraus.

Am Ende muss die Förderung die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mittelfristig beenden oder dauerhaft reduzieren.

**Grundsatz  
(16c.1)**

### 2. Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähig sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit

- a. bereits ausüben oder
- b. aufnehmen

Dabei muss sich der zeitliche Umfang an der Grenze zur Sozialversicherung orientieren; Umfang über 15 Stunden pro Woche. Die Prüfung erfolgt über die Vorlage der Gewerbeanmeldung bzw. die Bestätigung der Anmeldung der Freiberuflichen Tätigkeit beim Finanzamt.

**Personenkreis  
(16c.2)**

### 3. Voraussetzung

Die Hilfebedürftigkeit wird durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a. das Ziel der Förderung
- b. die persönliche Eignung
- c. die Tragfähigkeit

Die Prüfung hat anhand der fachlichen Hinweise zu erfolgen:

<https://www.baintranet.de/011/001/010/008/Documents/HEG A-08-2012-VG-16c-Anlage.pdf>

**Voraussetzung  
(16c.3)**

Das Ergebnis ist entsprechend in VerBIS zu dokumentieren.

### 4. Höhe der Förderung

Eine Förderung ist grundsätzlich aus **Zuschuss** oder **Darlehen** möglich.  
Die Entscheidung trifft die zuständige Vermittlungsfachkraft.

**Art der Förderung  
(16c.4)**

Die Förderhöhe ist bis **5.000,00 €** möglich.

**Höhe der Förderung  
(16c.5)**

Dabei sind

- a. Notwendigkeit (Begründung durch Antragsteller)
- b. Angemessenheit der Sachgüter

unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu prüfen.  
Vor einer abschließenden Entscheidung sind Nachweise über die voraussichtlich entstehenden Kosten für die Beschaffung der benötigten Sachgüter anzufordern. Die Höhe der Förderung orientiert sich grundsätzlich an diesen Nachweisen.

Die Vermittlungsfachkraft entscheidet unter Berücksichtigung der Gesamtumstände über **Art und Höhe** der Förderung.

**Entscheidung  
(16c.6)**

Die Entscheidung ist in VerBIS nachvollziehbar zu dokumentieren und in der Eingliederungsvereinbarung zu fixieren.

Die Mittelverwendung ist durch den Antragsteller nachzuweisen. Die Belege sind innerhalb von 2 Monaten nach Bewilligung vorzulegen.

**Nachweise  
(16c.7)**

### 5. Nachhaltigkeit

Da die Förderung die dauerhafte Verringerung oder Beendigung des Leistungsbezuges zum Ziel hat, ist der weitere Erfolg der Selbstständigkeit nach einem Zeitraum von 6 Monaten zu überprüfen.

**Nachhaltung  
(16c.8)**

Hierzu soll die zuständige Vermittlungsfachkraft entsprechende Nachweise anfordern und in einem persönlichen Gespräch mit dem Antragsteller auswerten.